

Beglaubigte Abschrift



# Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht

## Beschluss

**13 MN 429/20**

In der Verwaltungsrechtssache



Antragstellerin,

Prozessbevollmächtigte:      Rechtsanwälte Walther und andere,  
Krambuden 1 A, 38300 Wolfenbüttel,  
- V 37-20 -

gegen

das Land Niedersachsen,  
vertreten durch das Niedersächsische Ministerium  
für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung,  
dieses vertreten durch die Ministerin,  
Hannah-Arendt-Platz 2, 30159 Hannover,

Antragsgegner,

Streitgegenstand:      Infektionsschutzrechtliche Verordnung (MS, VO v. 30.10.2020,  
§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 - Gastronomiebetriebe)  
- Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für einen Nor-  
menkontrolleilantrag -

hat das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht - 13. Senat - am 6. November 2020  
beschlossen:

Der Antrag der Antragstellerin auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird abgelehnt.

## Gründe

Der Antrag der Antragstellerin auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für ein beabsichtigtes Verfahren nach § 47 Abs. 6 VwGO mit dem Ziel, § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 30. Oktober 2020 (Nds. GVBl. S. 368) vorläufig außer Vollzug zu setzen, bleibt ohne Erfolg.

Nach § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO in Verbindung mit § 116 Satz 1 Nr. 2 ZPO erhält eine juristische Person oder parteifähige Vereinigung, die im Inland, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gegründet und dort ansässig ist, Prozesskostenhilfe nur, wenn die Kosten weder von ihr noch von den am Gegenstand des Rechtsstreits wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und wenn die Unterlassung der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung allgemeinen Interessen zuwiderlaufen würde. Letztgenannte Voraussetzung ist erfüllt, wenn größere Kreise der Bevölkerung oder des Wirtschaftslebens betroffen sind und die Entscheidung soziale Wirkungen nach sich ziehen kann (vgl. BGH, Beschl. v. 19.10.2017 - IX ZA 16/17 -, juris Rn. 3 m.w.N.). Bei Verfolgung rein wirtschaftlicher Interessen einer juristischen Person oder parteifähigen Vereinigung läuft das Unterlassen der Rechtsverfolgung den Interessen der Allgemeinheit hingegen nicht zuwider (vgl. OLG Köln, Beschl. v. 21.1.2010 - 19 W 3/10 -, juris Rn. 4 m.w.N.). Ein allgemeines Interesse im Sinne des § 116 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ZPO liegt nur dann vor, wenn die juristische Person oder parteifähige Vereinigung, die die Prozesskostenhilfe beantragt, an der Erfüllung ihrer der Allgemeinheit dienenden Aufgabe gehindert würde, wenn der Rechtsstreit nicht durchgeführt würde. Allgemein interessierende Rechtsfragen reichen in diesem Zusammenhang nicht aus (vgl. OVG Mecklenburg-Vorpommern, Beschl. v. 5.7.2019 - 1 O 463/19 -, juris Rn. 4). Mit Blick auf die Existenz von Arbeitsplätzen läuft die Unterlassung der Rechtsverfolgung allgemeinen Interessen zuwider, wenn von der Durchführung des Prozesses die Existenz eines Unternehmens abhängt, an dessen Erhaltung wegen der großen Zahl von Arbeitsplätzen ein allgemeines Interesse besteht (vgl. BGH, Beschl. v. 10.2.2011 - IX ZB 145/09 -, juris, Rn. 10).

Hieran gemessen ergibt sich aus dem Vorbringen der Antragstellerin nicht, dass die von ihr beabsichtigte Rechtsverfolgung im allgemeinen Interesse liegt. Dies gilt zum einen mit Blick auf die konkreten wirtschaftlichen Auswirkungen, welche die von ihr in Zweifel gezogenen Regelungen der Niedersächsischen Corona-Verordnung auf das von ihr betriebene Unternehmen zeigen sollen. Dies gilt zum anderen aber auch mit Blick auf den Unternehmensgegenstand, der keinen Bezug zu einer der Allgemeinheit dienenden Aufgabe hat.

Im Übrigen fehlen der beabsichtigten Rechtsverfolgung auch die für eine Bewilligung von Prozesskostenhilfe nach § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO in Verbindung mit §§ 116 Satz 2, 114 Abs. 1 Satz 1 letzter Halbsatz ZPO erforderlichen hinreichenden Erfolgsaussichten. Insoweit nimmt der Senat zur weiteren Begründung Bezug auf seinen Beschluss vom 6. November 2020 - 13 MN 411/20 -, veröffentlicht in juris.

Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlasst. Der Ansatz von Gerichtsgebühren für das Prozesskostenhilfebewilligungsverfahren ist im Gerichtskostengesetz nicht vorgesehen. Außergerichtliche Kosten werden nach § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO in Verbindung mit § 118 Abs. 1 Satz 4 ZPO nicht erstattet.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

Dr. Weichbrodt

Dr. Schütz

Zickert

Beglaubigt  
Lüneburg, 06.11.2020

- elektronisch signiert -  
Conradt  
Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle